

## CH\_VB 20015725 vom 30. September 1987

Bundesverwaltung, 1987-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20015725\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20015725__td_)

FR: CH\_VB 20015725 du 30 septembre 1987

IT: CH\_VB 20015725 del 30 settembre 1987

### Erwägungen

#### E. 30

September 1987 N 1269 Restwassermengen. Bundesbeschluss praxis darüber, was ein wichtiger Grund ist: Der Arbeitgeber kann sich anhand dieser Praxis darüber Rechenschaft geben, ob ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt oder nicht. Wenn er aber Zweifel hat, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist es ihm zuzumuten, mit einer normalen Frist zu kündigen, weil in unserem Recht die Kündigungsfristen nicht allzu lang bemessen sind. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag von Herrn Bonny abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen Art. 337d Abs. 3, 343 Abs. 2, 361 Abs. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 337d al. 3, 343 al. 2, 361 al. 1 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Le président: Vous avez reçu une motion d'ordre de M. Früh. Comme nous n'avons pas terminé l'élimination des divergences, je vous propose de ne pas prendre de décision aujourd'hui en ce qui concerne cette motion. An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 87.010 Restwassermengen. Bundesbeschluss Débits minimums. Arrêté fédéral Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. Februar 1987 (BBI I, 870) Message et projet d'arrêté du 25 février 1987 (FF I, 885) Beschluss des Ständerates vom 22. September 1987 Décision du Conseil des Etats du 22 septembre 1987 Antrag der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit (Schmidhalter, Aliesch, Massy, Risi-Schwyz) Nichteintreten Proposition de la commission Majorité Entrer en matière Minorité (Schmidhalter, Aliesch, Massy, Risi-Schwyz) Ne pas entrer en matière Le président: Je vous signale d'ores et déjà qu'une proposition de vote à l'appel nominal sur l'entrée en matière a été présentée. Blocher, Berichterstatter: Zuerst in aller Kürze: Worum geht es bei diesem Bundesbeschluss über den Vorbehalt künftiger Restwassermengen? Im Jahre 1975 wurde der sogenannte Wasserwirtschaftsartikel in der Bundesverfassung von Volk und Ständen genehmigt. Es handelt sich um den Artikel 24bis der Bundesverfassung. Gemäss Absatz 2 dieses Artikels wird der Bund Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen erlassen. Die Ausführungsgesetzgebung zu diesem Artikel ist bereits weit gediehen und die Botschaft zum sogenannten Gewässerschutzgesetz ist im April vom Bundesrat verabschiedet worden und dem Parlament zugegangen. Prioritätsrat dieses Gewässerschutzgesetzes ist der Ständerat. Der Ständerat hat die erste Sitzung bereits anberaumt. Der Bundesrat ist der Meinung, man sollte den heutigen Zustand, wonach die Kantone - in einzelnen Kantonen sind es die Bezirke oder die Gemeinden - für die Konzessionerteilung und damit auch für die Festlegung der Restwassermengen zuständig sind, nicht so belassen, sondern bis zur definitiven Verabschiedung des Gewässerschutzgesetzes eine Uebergangsregelung treffen. Man will verhindern, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gewässerschutzgesetzes nicht noch Kraftwerke bewilligt werden ohne - oder ohne genügende - Restwasserauflagen. Es handelt sich also

um eine Uebergangsregelung. Das in Kürze der Sach- verhalt. Was schlägt der Bundesrat vor? Er schlägt vor, in einem beschleunigten Verfahren, das heisst also in beiden Räten gleichzeitig, einen allgemein verbindlichen Bundesbe- schluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, zu erlassen. Das Büro der beiden Räte hat diesem beschleunig- ten Verfahren zugestimmt. Das ist der Grund, warum dieser Bundesbeschluss in dieser Session zugleich vom Ständerat und vom Nationalrat behandelt wird. Nach Vorstellung des Bundesrates soll nach Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses für die Erteilung von Konzessio- nen für die Wasserkraftnutzung durch die heutigen Konzes- sionserteiler die zukünftige Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 24bis Absatz 2 der Bundesverfassung massgebend sein, so weit die Restwassermengen betroffen sind. Es geht also darum, dass schon heute in den Konzessionen in bezug auf die Restwassermengen die Bestimmungen einer zukünf- tigen Ausführungsgesetzgebung, also des neuen Gewässer- schutzgesetzes, gelten sollen. Das heisst, wenn eine Kon- zession erteilt wird, sollen Restwassermengenaufgaben gemacht werden, die den im zukünftigen Gesetz enthalte- nen Definitionen und Mengen entsprechen. Nach Meinung des Bundesrates soll der Bundesbeschluss bis zum Inkraft- treten der Ausführungsbestimmungen gelten. Ich komme zur politischen Würdigung. Der Bundesbe- schluss betreffend Restwassermengen wird eigentlich ver- anlasst durch zwei Entwicklungen. Die erste Entwicklung ist darin begründet, dass, nachdem der Ausbau der Wasser- kräfte schon relativ weit fortgeschritten ist, natürlich das Bedürfnis zunimmt, den Schutz der unverbauten, noch intakt verbliebenen Wasserläufe zu verbessern. Es gibt eine zweite Richtung, die diesem Schutzbedürfnis entgegenläuft: Mit dem zunehmenden Widerstand gegen die Kernenergie und dem damit verbundenen künftigen Mangel an Elektrizität in unserem Land, nimmt natürlich das Bedürfnis nach Nutzung der Wasserkraft zu. Mit dem Wasserwirtschaftsarti- kel haben Volk und Stände zum Ausdruck gebracht, dass der Gewässerschutz ein Anliegen ist. Dieser Schutz der Gewässer war denn auch in der Kommission von allen Seiten unbestritten. Unbestritten war auch, dass sowohl die Gewässerhoheit als auch die Verantwortung für den Natur- und Heimatschutz im Zusammenhang mit der Nutzung der Gewässer in erster Linie im Kompetenzbereich der Kantone liegen soll. Hingegen waren die Frage nach der Verfas- sungsmässigkeit des vorliegenden Bundesbeschlusses und seine Notwendigkeit umstritten, so dass der Eintretensbe- schluss schliesslich lediglich mit 11 zu 7 Stimmen gefasst werden konnte. Die Befürworter des Eintretensbeschlusses machten zusam- men mit dem Bundesrat geltend, dass der Bundesbeschluss in Ausführung eines Verfassungsauftrages und in Anbe- tracht der unbestimmten Dauer bis zum Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes dringend notwendig sei, damit nicht vor diesem Inkrafttreten noch Kraftwerke mit ungenü- genden Restwassermengen bewilligt werden. Die Gegner machten verfassungsmässige Bedenken geltend, glaubten, dass die Kantone bereits heute in der Lage seien, die Natur- und Gewässerschutzbelange wahrzunehmen; die Rechts- grundlagen wie Fischereigesetz, Umweltschutzgesetz mit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Revision OR Protection des travailleurs contre les licenciements. Initiative populaire et révision CO In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance

Seduta Geschäftsnummer 84.041 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 30.09.1987 - 07:30 Date Data Seite 1257-1269 Page Pagina Ref. No 20 015 725 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.